



Information über verkürzte Berufszulassungsverfahren (One-Stop)¹

Adressatenkreis:

- EU- und EWR-Staatsangehörige²
- Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft
- **Besitzer des Aufenthaltstitels³
„Daueraufenthalt – EG“**
- **Besitzer einer „Aufenthaltskarte“ oder „Daueraufenthaltskarte“
(Drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU- und EWR-
Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen der Schweizerischen
Eidgenossenschaft)**
- **Besitzer des Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“**

Anwendungsbereich: Bestimmte nichtärztliche Gesundheitsberufe

Wenn Sie vom Adressatenkreis erfasst sind und eine Ausbildung **in einem der im Anhang genannten** EU-Mitgliedstaaten, EWR-Vertragsstaaten bzw. in der

¹ **BEACHTEN:** Eine Ausübung von Gesundheitsberufen in Österreich bedarf einer Berufsberechtigung. Im Falle einer außerhalb Österreichs erworbenen Qualifikation ist eine Anerkennung durch die zuständigen österreichischen Behörden **vor der Ausübung unabdingbar**. Ohne Anerkennung machen Sie sich **strafbar!!!!!!**

² **EU-Mitgliedstaaten:** Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern
EWR-Vertragsstaaten: Liechtenstein, Island, Norwegen

³ Bitte beachten Sie die näheren Ausführungen auf Seite 3f. Nähere Informationen und die Voraussetzungen für Aufenthaltstitel erhalten Sie über die website: <http://www.help.gv.at/Content.Node/12/Seite.120000.html> , über die Mail-Adresse des Bundesministeriums für Inneres: BMI-III-4@bmi.gv.at oder über österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland beziehungsweise die zuständigen Stellen der Ämter der Landesregierungen.

Schweizerischen Eidgenossenschaft **zu einem der im Anhang genannten Berufe** erfolgreich absolviert haben, besteht die Möglichkeit, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein „verkürztes Berufszulassungsverfahren“ (**One-Stop**) direkt im

Bundesministerium für Gesundheit

Abteilung II/A/2
Bundesamtsgebäude
2. Stock, Anmeldung im Zimmer 2K10
Radetzkystraße 2
1030 Wien

**jeden Montag – außer an gesetzlichen Feiertagen –
zwischen 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr**

zu beantragen und **am selben Tag** die Berufszulassung zu erhalten.

Bitte beachten Sie die Zutrittskontrollen innerhalb des Amtsgebäudes und führen Sie einen **weiteren amtlichen Lichtbildausweis** im Original mit sich.

Sämtliche Unterlagen – auch die im Anhang genannten Qualifikations- und sonstigen Nachweise – sind im Original und – bei Dokumenten, die nicht in der Amtssprache Deutsch abgefasst sind – mit Übersetzung durch eine/einen gerichtlich beeidigte/beeidigten Übersetzerin/Übersetzer **vorzulegen. Weiters sind alle Unterlagen auch in Kopie vorzulegen.**

Bei Nichtvorlage aller notwendigen Unterlagen der genannten Art und Form ist ein verkürztes Berufszulassungsverfahren nicht möglich.

Für andere – im Anhang nicht genannte – nichtärztliche Gesundheitsberufe stehen unsere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unter der Telefonnummer bzw. den Durchwahlen + 43-1/71100-4128, -4140, -4214, -4380 oder -4686 zur Verfügung.

Neben den im Anhang angeführten Qualifikations- und sonstigen Nachweisen sind weiters **folgende** Unterlagen vorzulegen:

CHECKLISTE:

1	persönlich unterfertigter formloser Antrag unter Angabe einer Zustelladresse	<input type="checkbox"/>
2	ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes, welches bei Vorlage nicht älter als drei Monate ist (in erster Linie von einem/einer <u>Allgemeinmediziner/in</u>)	<input type="checkbox"/>
3	polizeiliches Führungszeugnis (Leumundszeugnis) des Herkunftsstaates, welches bei Vorlage nicht älter als drei Monate ist	<input type="checkbox"/>
4	Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises	<input type="checkbox"/>
4a	Nachweis der Staatsangehörigkeit und Nachweis der Niederlassung durch die Karte über den Aufenthaltstitel „ Daueraufenthalt-EG “, ausgestellt durch eine österreichische Behörde	<input type="checkbox"/>
4b	Nachweis der Staatsangehörigkeit und Nachweis der Niederlassung <ul style="list-style-type: none"> a. durch die Karte über den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“, ausgestellt durch eine Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union <u>UND</u> b. durch eine von einer österreichischen Behörde ausgestellte <ul style="list-style-type: none"> 1. „Niederlassungsbewilligung“ oder 2. „Niederlassungsbewilligung-beschränkt“ (<i>alt</i>) oder 3. „Niederlassungsbewilligung-unbeschränkt“ (<i>alt</i>) oder 4. „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ 	<input type="checkbox"/>
4c	Nachweis der Staatsangehörigkeit, „ Aufenthaltskarte “, ausgestellt durch eine österreichische Behörde und Nachweis der Familienangehörigkeit zu einem EU- oder EWR-Bürger bzw. einem Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft	<input type="checkbox"/>

	(Heiratsurkunde, Geburtsurkunde etc. samt Reisepass des EU- oder EWR-Bürgers bzw. des Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft)	
4d	Nachweis der Staatsangehörigkeit, „Daueraufenthaltskarte“ , ausgestellt durch eine österreichische Behörde und Nachweis der Familienangehörigkeit zu einem EU- oder EWR-Bürger bzw. einem Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Heiratsurkunde, Geburtsurkunde etc. samt Reisepass des EU- oder EWR-Bürgers bzw. des Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft)	<input type="checkbox"/>
4e	Nachweis der Staatsangehörigkeit und des Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ , ausgestellt durch eine österreichische Behörde	<input type="checkbox"/>
5	bei Namensänderungen zusätzlich einen entsprechenden Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsurteil etc.)	<input type="checkbox"/>
6	Bargeld in der Höhe von ca. € 250,-- (Bankomat im Haus vorhanden) zur Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Verwaltungsabgaben	<input type="checkbox"/>
7	Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (Zeugnisse, persönliche Vorsprache etc.)	<input type="checkbox"/>
8	Sollten Sie nicht persönlich kommen, sondern einen/eine Vertreter/Vertreterin schicken, benötigt diese/r eine von Ihnen persönlich unterfertigte Vollmacht für das gesamte Berufszulassungsverfahren , die zu vergebühren ist (ACHTUNG: der Antrag – Punkt 1 – muss von Ihnen persönlich unterfertigt sein).	<input type="checkbox"/>
9	im Anhang angeführte Qualifikations- und weitere Nachweise	<input type="checkbox"/>

WICHTIGE HINWEISE**ACHTUNG!
Beschäftigungsbewilligung!⁴**

Das im Bundesministerium für Gesundheit zu beantragende Verfahren um Berufszulassung **ersetzt nicht** die nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz einzuholenden Bewilligungen, um die gesondert für Staatsangehörige folgender EU-Mitgliedstaaten beim **zuständigen Arbeitsmarktservice** anzusuchen ist:

- Republik Bulgarien
- Rumänien

**ACHTUNG!
Niederlassung und Aufenthalt!⁵**

Das im Bundesministerium für Gesundheit zu beantragende Verfahren um Berufszulassung **ersetzt nicht** die nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG einzuholenden Bewilligungen oder Bescheinigungen für **ALLE** EU- bzw. EWR-Bürger und Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie Drittstaatsangehörige, um die gesondert beim **zuständigen örtlichen Landeshauptmann** anzusuchen ist.

⁴ Nähere Informationen über die website <http://www.ams.or.at>

⁵ Nähere Informationen über die website <http://www.help.gv.at/Content.Node/12/Seite.120000.html>

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Deutschland	Abschluss nach 29. 6. 1979 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenschwester/-pfleger • Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Krankenpflege
		Gesamt- ausbildung Abschluss vor dem 29. 6. 1979	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenschwester/-pfleger • Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Krankenpflege • Nachweis einer dreijährigen rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege binnen der letzten fünf Jahre (Dienstzeugnisse) im EWR bzw. in der Schweiz (samt Nachweis der Berufsberechtigung in diesem Land)
		Gesamt- ausbildung ehemalige DDR	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Staatliche Erlaubnis als Krankenschwester/-pfleger • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege • Nachweis einer dreijährigen rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege binnen der letzten fünf Jahre (Dienstzeugnisse) im EWR bzw. in der Schweiz (samt Nachweis der Berufsberechtigung in diesem Land)
Physio- therapeutischer Dienst	Deutschland	ausschließlich Gesamt- ausbildungen (drei Jahre nach 1994 bzw. zwei Jahre vor 1994)	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Physiotherapeut/in • Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Physiotherapie • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Nachweis einer <u>erfolgreich absolvierten</u> Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der „manuellen Lymphdrainage“ im Mindestausmaß von 40 Stunden

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Ergo- therapeutischer Dienst	Deutschland		<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Ergotherapeut/in • Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Ergotherapie
Medizinisch- technischer Laboratoriums- dienst	Deutschland	ausschließlich Ausbildungen nach 1994	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in • Zeugnis über die staatliche Prüfung für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten/innen
Radiologisch- technischer Dienst	Deutschland	ausschließlich Ausbildungen nach 1994	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in • Zeugnis über die staatliche Prüfung für medizinisch-technische Radiologieassistenten/innen
Ernährungsmedi- zinischer Beratungsdienst und Diätendienst	Deutschland	ausschließlich Ausbildungen nach 1994	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Diätassistent/in • Zeugnis über die staatliche Prüfung zur Diätassistentin / zum Diätassistenten
Orthoptischer Dienst	Deutschland	ausschließlich Ausbildungen nach 1990	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Orthoptist/in • Zeugnis über die staatliche Prüfung zur Orthoptistin / zum Orthoptisten
Kinder- und Jugendlichenpflege	Deutschland	Gesamt- ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Kinderkrankenschwester/-pfleger • Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Kinderkrankenpflege

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Pflegehilfe	Deutschland	einjährige Ausbildung zum/zur Kranken- pflegehelfer/in gemäß der KrPflAPrV 1985	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenpflegehelfer/in • Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Krankenpflegehilfe • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Nachweis einer <u>erfolgreich absolvierten</u> Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Bereich der „Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen“ im Mindestausmaß von 100 Stunden
Heilmasseur/in	Deutschland	ausschließlich Gesamt- ausbildung zum/zur Masseur/in (und medizinischen Bademeister/ Bademeisterin) in der BRD	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Masseur/in (und medizinische/r Bademeister/in) • Zeugnis über die staatliche Prüfung zum/zur Masseur/in (und medizinischen Bademeister/in)
Rettings- sanitäter/in bzw. Notfall- sanitäter/in	Deutschland	ausschließlich Ausbildungen zum/zur Rettings- assistent/in	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Rettungsassistent/in • Zeugnis über die staatliche Prüfung zum/zur Rettungsassistent/in • Nachweis einer aufrechten Berechtigung zur Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten (Fort-, Weiterbildung bzw. Rezertifizierung) nicht älter als ein Jahr • Testatheft über die klinische Ausbildung (Keine Kopie notwendig!)

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
<p>Spezialaufgabe im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege:</p> <p>Intensivpflege</p>	<p>Deutschland</p>	<p>Mindestsumme aus theoretischen und praktischen Unterricht: 400 Stunden</p> <p>Mindestsumme praktischer Weiterbildung im Rahmen der Ausbildung (Praktikum) 720 Stunden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Nachweis einer bestehenden Berufsberechtigung in Österreich (österreichisches Diplom oder Berufszulassung oder Nostrifikationsbescheid samt Eintragungen) als <ul style="list-style-type: none"> ❖ Diplomierte(r) Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger oder ❖ Diplomierte(r) Kinderkrankenschwester/-pfleger oder ❖ Diplomierte(r) psychiatrische(r) Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger • Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Fort- oder Weiterbildung an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten oder an anerkannten Ausbildungsstätten der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) in der Intensivpflege • Nachweis über Unterrichtsstunden (siehe links) • Nachweis über praktische Weiterbildung im Rahmen der Ausbildung (siehe links)
<p>Spezialaufgabe im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege:</p> <p>Anästhesiepflege</p>	<p>Deutschland</p>	<p>Mindestsumme aus theoretischen und praktischen Unterricht: 300 Stunden</p> <p>Mindestsumme praktischer Weiterbildung im Rahmen der Ausbildung (Praktikum) 620 Stunden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Nachweis einer bestehenden Berufsberechtigung in Österreich (österreichisches Diplom oder Berufszulassung oder Nostrifikationsbescheid samt Eintragungen) als <ul style="list-style-type: none"> ❖ Diplomierte(r) Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger oder ❖ Diplomierte(r) Kinderkrankenschwester/-pfleger oder ❖ Diplomierte(r) psychiatrische(r) Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger • Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Fort- oder Weiterbildung an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten oder an anerkannten Ausbildungsstätten der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) in der Anästhesiepflege • Nachweis über Unterrichtsstunden (siehe links) • Nachweis über praktische Weiterbildung im Rahmen der Ausbildung (siehe links)

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
<p>Spezialaufgabe im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege:</p> <p>Intensivpflege und Anästhesiepflege</p>	<p>Deutschland</p>	<p>Mindestsumme aus theoretischen und praktischen Unterricht: 450 Stunden</p> <p>Mindestsumme praktischer Weiterbildung im Rahmen der Ausbildung (Praktikum) 980 Stunden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Nachweis einer bestehenden Berufsberechtigung in Österreich (österreichisches Diplom oder Berufszulassung oder Nostrifikationsbescheid samt Eintragungen) als <ul style="list-style-type: none"> ❖ Diplomierte(r) Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger oder ❖ Diplomierte(r) Kinderkrankenschwester/-pfleger oder ❖ Diplomierte(r) psychiatrische(r) Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger • Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Fort- oder Weiterbildung an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten oder an anerkannten Ausbildungsstätten der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) in der Anästhesie- und Intensivpflege • Nachweis über Unterrichtsstunden (siehe links) • Nachweis über praktische Weiterbildung im Rahmen der Ausbildung (siehe links)
<p>Spezialaufgabe im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege:</p> <p>Pflege im Operationsbereich</p>	<p>Deutschland</p>	<p>Mindestsumme aus theoretischen und praktischen Unterricht: 400 Stunden</p> <p>Mindestsumme praktischer Weiterbildung im Rahmen der Ausbildung (Praktikum) 500 Stunden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Nachweis einer bestehenden Berufsberechtigung in Österreich (österreichisches Diplom oder Berufszulassung oder Nostrifikationsbescheid samt Eintragungen) als <ul style="list-style-type: none"> ❖ Diplomierte(r) Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger oder ❖ Diplomierte(r) Kinderkrankenschwester/-pfleger oder ❖ Diplomierte(r) psychiatrische(r) Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger • Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Fort- oder Weiterbildung an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten oder an anerkannten Ausbildungsstätten der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) in der Pflege im Operationsbereich • Nachweis über Unterrichtsstunden (siehe links) • Nachweis über praktische Weiterbildung im Rahmen der Ausbildung (siehe links)

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
<p>Spezialaufgabe im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege:</p> <p>Pflege bei Nierenersatztherapie</p>	<p>Deutschland</p>	<p>Mindestsumme aus theoretischen und praktischen Unterricht: 320 Stunden</p> <p>Mindestsumme praktischer Weiterbildung im Rahmen der Ausbildung (Praktikum) 600 Stunden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Nachweis einer bestehenden Berufsberechtigung in Österreich (österreichisches Diplom oder Berufszulassung oder Nostrifikationsbescheid samt Eintragungen) als <ul style="list-style-type: none"> ❖ Diplomierte(r) Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger oder ❖ Diplomierte(r) Kinderkrankenschwester/-pfleger oder ❖ Diplomierte(r) psychiatrische(r) Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger • Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Fort- oder Weiterbildung an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten oder an anerkannten Ausbildungsstätten der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) in der Pflege bei Nierenersatztherapie • Nachweis über Unterrichtsstunden (siehe links) • Nachweis über praktische Weiterbildung im Rahmen der Ausbildung (siehe links)
<p>Ordinations- gehilfe/in</p>	<p>Deutschland</p>	<p>ausschließlich Ausbildungen zum/zur Arzthelfer/in</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Arzthelfer/innen-Brief einer Landesärztekammer • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung zum/zur Arzthelfer/in

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Belgien	Beginn nach Juli 1977 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diploma gegraduateerde verpleger / verpleegster / Diplôme d'infirmier(ère) gradué(e) / Diplom eines(einer) graduierten Krankenpflegers(-pflegerin) oder Diploma in de ziekenhuis-verpleegkunde / Brevet d'infirmier(ère) hospitalier(ère) / Brevet eines (einer) Krankenpflegers(-pflegerin) oder Brevet van verpleegassistent(e) / Brevet d'hospitalier(ère) / Brevet einer Pflegeassistentin
Physio- therapeutischer Dienst	Belgien	Hochschul- ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diplom, welches zur Berufsausübung als Physiotherapeut/in in Belgien berechtigt • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Physiotherapie • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Dänemark	Abschluss nach 1983 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diplom, welches in Dänemark zur Berufsausübung berechtigt (Eksamensbevis efter gennemført sygeplejerskeuddannelse)
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Finnland	Abschluss nach 1. 1. 1992 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diplom, welches in Finnland zur Berufsausübung berechtigt: Sairaanhoidajan tutkinto / sjukskötarexamen oder Sosiaali- ja terveystieteiden ammattikorkeakoulututkinto, sairaanhoitaja (AMK) / yrkeshögskoleexamen inom hälsovård och det sociala området, sjukskötare (YH)

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Frankreich	Abschluss nach Juni 1982 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diplom, welches in Frankreich zur Berufsausübung berechtigt: Diplôme d'Etat d'infirmier(ère) oder Diplôme d'Etat d'infirmier(ère) délivré en vertu du décret n°99-1147 du 29 décembre 1999
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Irland	Abschluss nach 22. 6. 1980 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Certificate of Registered General Nurse ausgestellt durch The Nursing Board
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Italien	Abschluss nach 1. 1. 1978 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diploma di infermiere professionale
Kinder- und Jugendlichenpflege	Italien	Gesamt- ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diplom, welches in Italien zur Berufsausübung als Kinderkrankenschwester/-pfleger berechtigt • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege
Physio- therapeutischer Dienst	Italien	Gesamt- ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diplom, welches zur Berufsausübung als Physiotherapeut/in in Italien berechtigt • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Physiotherapie • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Litauen	Abschluss nach 1. 1. 2003 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Aukštojo mokslo diplomas, nurodantis suteiktą bendrosios praktikos slaugytojo profesinę kvalifikaciją oder Aukštojo mokslo diplomas (neuniversitetinės studijos), nurodantis suteiktą bendrosios praktikos slaugytojo profesinę
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Niederlande	Abschluss nach 1. 1. 1968 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • diploma's verpleger A, verpleegster A, verpleegkundige A oder diploma verpleegkundige MBOV (Middelbare Beroepsopleiding Verpleegkundige) oder diploma verpleegkundige HBOV (Hogere Beroepsopleiding Verpleegkundige) oder diploma beroepsonderwijs verpleegkundige - Kwalificatieniveau 4 oder diploma hogere beroepsopleiding verpleegkundige - Kwalificatieniveau 5
Physio- therapeutischer Dienst	Niederlande	Gesamt- ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Bestätigung der Eintragung in das BIG-Register • Diplom als Physiotherapeut/in • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Physiotherapie • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind
Radiologisch- technischer Dienst	Niederlande	Gesamt- ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diplom • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung im radiologisch-technischen Dienst • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Polen	ausschließlich allgemeine Krankenpflege Abschluss nach 1. 5. 2004 Dauer 3 Jahre (keine Brückenkurse)	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Dyplom ukończenia studiów wyższych na kierunku pielęgniarstwo z tytułem „magister pielęgniarstwa“ oder Dyplom ukończenia studiów wyższych zawodowych na kierunku/specjalności pielęgniarstwo z tytułem „licencjat pielęgniarstwa” • Bestätigung der zuständigen Bezirkskammer, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Schweiz	Abschluss der Ausbildung nach 1966 an SRK- anerkannten Schulen	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diplom als Diplomierte Pflegefachfrau Niveau I oder II oder Bachelor of Science in nursing • Bestätigung des Schweizerischen Roten Kreuzes, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Slowakei	ausschließlich allgemeine Krankenpflege Abschluss nach 1. 5. 2004 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu ‚magister z ošetrovateľstva‘ (‚Mgr.‘) oder Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu ‚bakalár z ošetrovateľstva‘ (‚Bc.‘) oder Absolventský diplom v študijnom odbore diplomovaná všeobecná sestra • Bestätigung des slowakischen Gesundheitsministeriums, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Slowakei	ausschließlich allgemeine Krankenpflege Abschluss zwischen 1. 1. 1993 und 1. 5. 2004	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diplom, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Krankenpflege berechtigt • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege • Abiturzeugnis der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Bestätigung des slowakischen Gesundheitsministeriums, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht oder • Bestätigung durch die jeweilig zuständige Behörde, wonach Sie in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeit als Krankenschwester, die für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, ausgeübt haben und Arbeitsbestätigungen der jeweiligen Arbeitgeber der letzten fünf Jahre
	Slowakei (ehemalige Tschecho- slowakei)	ausschließlich allgemeine Krankenpflege Beginn / Abschluss vor 1. 1. 1993	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Abiturzeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Bestätigung des slowakischen Gesundheitsministeriums, dass Sie auf Grund dieser Ausbildung zur Berufsausübung als Krankenschwester, die für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik berechtigt sind • Bestätigung des slowakischen Gesundheitsministeriums, wonach Sie in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeit als Krankenschwester, die für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet der Slowakei ausgeübt haben und Arbeitsbestätigungen der jeweiligen Arbeitgeber der letzten fünf Jahre

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
<p style="text-align: center;">Physio- therapeutischer Dienst</p>	<p>Slowakei</p>	<p>Dauer 3 Jahre Studienfach 7.4.7 Abschluss Bakkalaureat</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diplom, welches zur Berufsausübung im physiotherapeutischen Dienst berechtigt (Bc.) • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Physiotherapie • Abiturzeugnis/Maturazeugnis • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Nachweis einer <u>erfolgreich absolvierten</u> Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der „manuellen Lymphdrainage“ im Mindestausmaß von 40 Stunden
		<p>Abschluss nach 1993 Dauer 3 Jahre Studienfach 5317-7</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diplom, welches zur Berufsausübung im physiotherapeutischen Dienst berechtigt • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Physiotherapie • Abiturzeugnis/Maturazeugnis • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Nachweis einer <u>erfolgreich absolvierten</u> Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der „manuellen Lymphdrainage“ im Mindestausmaß von 40 Stunden
		<p>Grundausbildung im Studienfach 5306-6 (2-jährig nach Matura oder 4-jährig als Mittelschul-ausbildung) und 3 bis 4-semesterige Aufschulung im Studienfach 5317-7</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diplom, welches zur Berufsausübung im physiotherapeutischen Dienst berechtigt • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Physiotherapie • Abiturzeugnis/Maturazeugnis • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Nachweis einer <u>erfolgreich absolvierten</u> Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der „manuellen Lymphdrainage“ im Mindestausmaß von 40 Stunden

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Heilmasseur/in	Slowakei	Ausbildung im Studienfach 5306-6 4-jährig als Mittelschul- ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Abiturzeugnis zum Rehabilitationsassistent • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Nachweis einer <u>erfolgreich absolvierten</u> Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der „manuellen Lymphdrainage“ im Mindestausmaß von 40 Stunden
		Ausbildung im Studienfach 5306-6 (2-jährig nach Matura)	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Abiturzeugnis zum Rehabilitationsassistent • Abiturzeugnis/Maturazeugnis • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Nachweis einer <u>erfolgreich absolvierten</u> Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der „manuellen Lymphdrainage“ im Mindestausmaß von 40 Stunden
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Slowenien	ausschließlich allgemeine Krankenpflege Abschluss nach 1. 5. 2004 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov „diplomirana medicinska sestra/diplomirani zdravstvenik“ ausgestellt durch Univerza oder Visoka strokovna šola • Bestätigung des slowenischen Gesundheitsministeriums, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Tschechien	ausschließlich allgemeine Krankenpflege Abschluss nach 1. 5. 2004 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diplom o ukončení studia ve studijním programu ošetrovatelství ve studijním oboru všeobecná sestra (bakalář, Bc.) oder Diplom o ukončení studia ve studijním oboru diplomovaná všeobecná sestra (diplomovaný specialista, DiS.) • Vysvědčení o státní závěrečné zkoušce oder Vysvědčení o absolutoriu (Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege) • Bestätigung des tschechischen Gesundheitsministeriums, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Tschechien	ausschließlich allgemeine Krankenpflege Abschluss zwischen 1. 1. 1993 und 1. 5. 2004	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diplom, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Krankenpflege berechtigt • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege • Abiturzeugnis der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Bestätigung des tschechischen Gesundheitsministeriums, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht oder • Bestätigung durch die jeweilig zuständige Behörde, wonach Sie in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeit als Krankenschwester, die für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, ausgeübt haben und Arbeitsbestätigungen der jeweiligen Arbeitgeber der letzten fünf Jahre
	Tschechien (ehemalige Tschecho- slowakei)	ausschließlich allgemeine Krankenpflege Beginn / Abschluss vor 1. 1. 1993	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Abiturzeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Bestätigung des tschechischen Gesundheitsministeriums, dass Sie auf Grund dieser Ausbildung zur Berufsausübung als Krankenschwester, die für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik berechtigt sind • Bestätigung des tschechischen Gesundheitsministeriums, wonach Sie in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeit als Krankenschwester, die für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet der Tschechien ausgeübt haben und Arbeitsbestätigungen der jeweiligen Arbeitgeber der letzten fünf Jahre

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Physio- therapeutischer Dienst	Tschechien	Abschluss nach 2002 Dauer 3 Jahre Abschluss Bakkalaureat	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diplom, welches zur Berufsausübung im physiotherapeutischen Dienst berechtigt • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Physiotherapie • Abiturzeugnis/Maturazeugnis • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Nachweis einer <u>erfolgreich absolvierten</u> Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der „manuellen Lymphdrainage“ im Mindestausmaß von 40 Stunden
		Abschluss nach 1995 Dauer 3 Jahre Studienfach 53-97-7/02 (53-55-7/00 oder 53-42- N/02)	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Diplom, welches zur Berufsausübung im physiotherapeutischen Dienst berechtigt • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Physiotherapie • Abiturzeugnis/Maturazeugnis • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Nachweis einer <u>erfolgreich absolvierten</u> Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der „manuellen Lymphdrainage“ im Mindestausmaß von 40 Stunden
Heilmasseur/in	Tschechien	Ausbildung im Studienfach 5306-6 (2-jährig nach Matura)	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Abiturzeugnis zum Rehabilitationsassistent • Abiturzeugnis/Maturazeugnis • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Nachweis einer <u>erfolgreich absolvierten</u> Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der „manuellen Lymphdrainage“ im Mindestausmaß von 40 Stunden

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	United Kingdom	Beginn nach 20. 6. 1979	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Statement of Registration as a Registered General Nurse in part 1 or part 12 of the register kept by the United Kingdom Central Council for Nursing, Midwifery and Health Visiting
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Ungarn	ausschließlich mit Abschluss ab 1. 6. 1998 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Ápoló bizonyítvány oder Diplomás ápoló oklevél oder Egyetemi okleveles ápoló oklevél • Bestätigung des ungarischen Genehmigungs- und Verwaltungsamtes (EEKH), wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht
Medizinische/r Masseur/in	Ungarn	ausschließlich Ausbildungen zum „gyógymasször“	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung zum „gyógymasször“ • Lebenslauf, aus dem insbesondere der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Nachweis einer <u>erfolgreich absolvierten</u> Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der „manuellen Lymphdrainage“ im Mindestausmaß von 40 Stunden